

Sicherheitsdatenblatt Gemäss Verordnung (EU) 830/2015

1687 Natriumhydroxid Plätzchen

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung:
Natriumhydroxid Plätzchen

Synonym:
Ätzsoda

REACH Registrierungsnummer: 01-2119457892-27-XXXX

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs:

Expositionsszenarien	Hauptanwendergruppen	Verwendungssektor (SU)	Produktkategorie (PC)	Verfahrenskategorie (PROC)	Erzeugniskategorien (AC)	Umweltfreisetzungskategorie (ERC)
Chemische Produktion	Industrielle Verwendung.	SU 3 SU 8		PROC 1 PROC 2 PROC 3 PROC 4 PROC 8a PROC 9		ERC 1
Chemische Produktion	Industrielle Verwendung.	SU 3 SU 8		PROC 1 PROC 2 PROC 3 PROC 4 PROC 8a PROC 8b PROC 9		ERC 1
Industrielle Verwendung. Gewerbliche Verwendung		SU 1- SU 24	PC 0 - PC 40	PROC 1 PROC 2 PROC 3 PROC 4 PROC 5 PROC 8a PROC 8b PROC 9 PROC 10 PROC 11 PROC 13 PROC 15		ERC 1 ERC 2 ERC 4 ERC 6a ERC 6b ERC 7 ERC 8a ERC 8b ERC 8d ERC 9a
Verwendung durch Verbraucher		SU 21	PC 0 - PC 40			ERC 8a ERC 8b ERC 8d ERC 9a

1.3 Identifizierung der Gesellschaft oder Firma:

PANREAC QUIMICA S.L.U.
C/Garraf 2
Polígono Pla de la Bruguera
E-08211 Castellar del Vallès
(Barcelona) Spanien
Tel. (+34) 937 489 400
e-mail: product.safety@panreac.com

1.4 Notrufnummer:

Notrufnummer: 112 (EU)

2. Identifizierung der Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

Hautätz. 1A
Met. korr. 1

2.2 Kennzeichnungselemente:

Gefahrenpiktogramme



Signalwort
Gefahr

Gefahrenhinweise

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Sicherheitshinweise

P260 Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P280 Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen.
P303+P361+P353 BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle verschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.. Weiter spülen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P501 Inhalt/Behälter nach Richtlinie 94/62/EG oder 2008/98/EG zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bezeichnung: Natriumhydroxid Plätzchen
Formel: NaOH M.= 40,00 CAS [1310-73-2]
EG-Nummer (EINECS): 215-185-5
EG-Index-Nr. 011-002-00-6
REACH Registrierungsnummer: 01-2119457892-27-XXXX

3.2 Gemische

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Im Falle von Bewusstlosigkeit darf auf keinen Fall etwas zu trinken verabreicht oder Erbrechen hervorgerufen werden.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Verschlucken:

Viel Wasser trinken. Erbrechen vermeiden (Aspirationsgefahr). Sofort Arzt hinzuziehen. Nicht neutralisieren.

Inhalation:

Die Person muss an die frische Luft gebracht werden. Bei Erstickenungsgefahr muss sofort mit künstlicher Beatmung begonnen werden. Falls das Unwohlsein anhält, Sofort ärztliche Hilfe anfordern.

Hautkontakt:

Mit viel Wasser abspülen. Die verschmutzte Kleidung muss ausgezogen werden. Bei Reizung sofort ärztliche Hilfe anfordern.

Augen:

Die Augen bei geöffneten Lidspalt mit viel Wasser auswaschen (mindestens 15 Minuten lang). Sofort Arzt hinzuziehen.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Geeignete Löschmittel:

Kohlendioxid (CO₂). Löschpulver. Mit Erde oder trockenem Sand bedecken.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Nicht brennbar. In Kontakt mit Metallen kann sich gashaltiger Wasserstoff bilden (Explosionsrisiko). Er reagiert heftig mit Wasser.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Schutzausrüstung verwenden. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Den Staub nicht einatmen. Der Kontakt mit der Haut, den Augen und der Kleidung muss vermieden werden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in Boden/Kanalisation/Oberflächenwasser/Gewässer gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Im trockenen Zustand zusammenräumen und in die Container für Restabfälle geben, damit die Substanzen gemäss der gültigen Normen später entsorgt werden können. Mit verdünntem Schwefelsäure neutralisieren.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Nicht anwendbar

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Feuchtigkeitsempfindlich. Bei geschlossenem System manipulieren.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

In gut geschlossenen Behältern lagern. Trockene Atmosphäre.

Empfohlene Lagertemperatur: Raumtemperatur. Von Säuren fernhalten. Nicht in Metall-Behältern lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine relevanten Daten mehr verfügbar

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter:

VLA-EC: 2 mg/m³ DNELArbeiter, Einatmen, Andauernde Einwirkung: 1 mg/m³ DNELVerbraucher, Einatmen, langzeit (lokal): 1 mg/m³

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Gute Lüftung im Raum muss garantiert werden.

Atemschutz:

Bei Staubbildung muss eine geeignete Atmungs-ausrüstung verwendet werden. Filter P2.

Handschutz:

Es müssen geeignete Handschuhe benutzt werden (Butylkautschuk) Es müssen geeignete Handschuhe benutzt werden (Neopren, PVC)

Augen-/Gesichtsschutz:

Arbeitsschutzbrille benutzen.

Spezielle Hygiene-Maßnahmen:

Die verschmutzte Kleidung sofort ausziehen. Geeignete Arbeitskleidung verwenden. Bei Unterbrechungen und bei Beendigung der Arbeit müssen die Hände gewaschen werden.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Der Erfüllung Verpflichtungen mit den gemeinschaftlichen Umweltschutzbestimmungen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: fest

Farbe:

N/A

Korngrößenverteilung: N/A

Geruch: Geruchlos.

pH-Wert: 14 (50g/l)

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: 318 °C

Siedebeginn und Siedebereich: 1.390 °C

Flammpunkt:

N/A

Entzündbarkeit (fest, gasförmig):

N/A

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:

N/A

Dampfdruck: N/A

Dampfdichte: N/A

Relative Dichte: 2,13 g/ml

Löslichkeit: 1.090 g/l in Wasser (20 °C)

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:

N/A

Zündungstemperatur:

N/A

Zersetzungstemperatur: N/A

Kinematische Viskosität: N/A

Dynamischen Viskosität:

N/A

9.2 Sonstige Angaben

Keine relevanten Daten mehr verfügbar

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Sind nicht bekannt.

10.2 Chemische Stabilität:

hygroskopisch.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Sind nicht bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Direktes Sonnenlicht. Feuchtigkeit.

10.5 Unverträgliche Materialien:

Metalle. Leichtmetalle. Wasserstoffbildung (Explosionsgefahr). Säuren. Rostende Bestandteile. Aluminium.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Wasserstoff.

11. Toxikologische Information

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Giftigkeit:

: Es stehen keine Daten zur Verfügung.

Gefährliche Auswirkungen auf die Gesundheit:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Korrosive Substanz. **Schwere Augenschädigung/-reizung:** Korrosive Substanz.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Keine Hinweise. **Keimzell-Mutagenität:** Die Ergebnisse des Tests sind negativ

Karzinogenität: Es stehen keine Daten zur Verfügung. **Reproduktionstoxizität:** Keine Hinweise. **Spezifische Zielorgan -**

Toxizität bei einmaliger Exposition: Korrosive Substanz. **Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:**

Keine Hinweise.

12. Ökologische Information

12.1 Toxizität

Fische LC50 35 - 189 mg/ (96h)

Krustentiere (Daphnia Magna) EC50 40,4 mg/l (48h)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit :

Es vollständig dissoziiert in Wasser.

12.3 Bioakkumulationspotential:

Produkt mit geringer biologischer Speicherung.

12.4 Mobilität im Boden :

Hohe Löslichkeit und Mobilität.

12.5 Bewertung PBT und MPMB :

Gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH): erfüllt nicht die Kriterien für PBT (persistent / bioakkumulativ / toxisch).

Gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH): erfüllt nicht die Kriterien vPvB (sehr persistent / sehr bioakkumulativ).

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Als Behandlung kommt eine Neutralisierung in Frage.

Leicht zu entfernen.

Darf nicht in den Boden und in Wasserläufe gelangen.

Stark korrosives Produkt.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

In der Europ. Union sind keine homogenen Richtlinien für die Entsorgung von chemischen Restabfällen mit besonderen Eigenschaften festgelegt worden. Die Behandlung und Entsorgung unterliegen den internen Richtlinien in jedem Land. Daher muss man sich in jedem einzelnen Fall mit den zuständigen Behörden oder mit den gesetzlich autorisierten Entsorgungsfirmen in Verbindung setzen.

2001/573/EG: Entscheidung des Rates vom 23. Juli 2001 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis. Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle.

.

Verseuchte Verpackungen:

Die mit gefährlichen Substanzen oder Präparaten verunreinigten Verpackungen müssen genauso behandelt werden, wie die darin enthaltenen Produkte.

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

UN1823

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

SODIUM HYDROXIDE, SOLID

14.3 Transportgefahrenklassen

8

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/IMDG: II

IATA: II

14.5 Umweltgefahren

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Die Aufzeichnung der Daten der Sicherheit erfüllt den Anforderungen der Regulierung (CE) n° 1907/2006.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht anwendbar

16. Sonstige Angaben

Weitere Sicherheitshinweise

Fassung und Überarbeitet am (Datum): 6 07.10.2017

Editionsdatum: 07.10.2017

Gegenüber der letzten Aktualisierung wurden Änderungen in folgenden Abschnitten vorgenommen:

1,2,4,5,6,7,8,9,10,11,13,14,15

Die auf dieser Karte mit Sicherheitsdaten enthaltene Information basiert auf unseren gegenwärtigen Kenntnissen. Dabei ist es unser einziges Ziel, über die Sicherheitsaspekte zu informieren. Die darin angegebenen Eigenschaften und Charakteristiken können nicht garantiert werden.